

2. Die verbundenen Rechtssachen T-50/06 RENV, T-56/06 RENV, T-60/06 RENV, T-62/06 RENV und T-69/06 RENV werden an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 235 vom 4.8.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2013 — Rat der Europäischen Union/Fulmen, Fereydoun Mahmoudian, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-280/12 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Pflicht zum Nachweis der Begründetheit der Maßnahme)**

(2014/C 45/17)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M.Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro, Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Fulmen, Fereydoun Mahmoudian (Prozessbevollmächtigte: A. Kronshagen und C. Hirtzberger, Rechtsanwälte), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: J. Beeko und A. Robinson im Beistand von S. Lee, Barrister), Französische Republik, (Prozessbevollmächtigte: E. Ranaivoson und D. Colas)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. März 2012, Fulmen und Mahmoudian/Rat (verbundene Rechtssachen T-439/10 und T-440/10), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25) sowie des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81) und der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive

Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1) abgewiesen hat — Spezifische restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Rechtsfehler — Beurteilungsfehler — Beweislast

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 235 vom 4.8.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Norte — Portugal) — Maria Albertina Gomes Viana Novo u. a./Fundo de Garantia Salarial, IP**

(Rechtssache C-309/12) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 80/987/EWG — Richtlinie 2002/74/EG — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Garantieeinrichtungen — Begrenzung der Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen — Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die mehr als sechs Monate vor Erhebung einer Klage auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers fällig geworden sind)**

(2014/C 45/18)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Central Administrativo Norte

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Maria Albertina Gomes Viana Novo, Ezequiel Martins Dias, Gabriel Inácio da Silva Fontes, Marcelino Jorge dos Santos Simões, Manuel Dourado Eusébio, Alberto Martins Mineiro, Armando Gomes de Faria, José Fontes Cambas, Alberto Martins do Alto, José Manuel Silva Correia, Marilde Marisa Moreira Marques Moita, José Rodrigues Salgado Almeida, Carlos Manuel Sousa Oliveira, Manuel da Costa Moreira, Paulo da Costa Moreira, José Manuel Serra da Fonseca, Ademar Daniel Lourenço Dias, Ana Mafalda Azevedo Martins Ferreira

Beklagte: Fundo de Garantia Salarial, IP

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Central Administrativo do Norte — Auslegung der Art. 4 und 10 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23) — Begrenzung der Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen — Nationale Regelung, die diese Zahlungspflicht auf Ansprüche begrenzt, die während der sechs Monate vor der Erhebung einer auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gerichteten Klage fällig geworden sind — Anwendung dieser Begrenzung im Fall einer bei den Arbeitsgerichten erhobenen Klage, mit der die Festlegung der Höhe der während der sechs Monate nach Eintritt der Fälligkeit der Ansprüche nicht erfüllten Ansprüche begehrt wird

**Tenor**

Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die mehr als sechs Monate vor Erhebung einer Klage auf Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers fällig geworden sind, nicht garantiert, obwohl die Arbeitnehmer vor Beginn dieses Zeitraums ein gerichtliches Verfahren gegen ihren Arbeitgeber angestrengt haben, um die Festsetzung der Höhe dieser Ansprüche und deren Zwangsbeitreibung zu erlangen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 287 vom 22.9.2012.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Minister Finansów/MDDP sp. z o.o. Akademia Biznesu, sp. komandytowa**

(Rechtssache C-319/12) (<sup>1</sup>)

**(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 132 bis 134 und 168 — Befreiungen — Von Einrichtungen des Privatrechts in Gewinnerzielungsabsicht erbrachte Bildungsleistungen — Recht auf Vorsteuerabzug)**

(2014/C 45/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Minister Finansów

Beklagter: MDDP sp. z o.o. Akademia Biznesu, sp. komandytowa

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Naczelny Sad Administracyjny — Auslegung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, Art. 133, Art. 134 und Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationale Regelung, wonach entgegen der Richtlinie Bildungsdienstleistungen, die von privatrechtlichen Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit sind — Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug gegenüber einer solchen in den Genuss der Befreiung gekommenen Einrichtung

**Tenor**

1. Die Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, 133 und 134 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer Mehrwertsteuerbefreiung für Bildungsdienstleistungen, die von nicht öffentlichen Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken erbracht werden, nicht entgegenstehen. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i dieser Richtlinie untersagt jedoch, allgemein sämtliche Bildungsdienstleistungen zu befreien, ohne dass die Zielsetzung nicht öffentlicher Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, berücksichtigt wird.
2. Ein Steuerpflichtiger kann nicht gemäß Art. 168 der Richtlinie 2006/112 oder der zur Umsetzung dieses Artikels erlassenen nationalen Bestimmung ein Recht auf Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten Mehrwertsteuer in Anspruch nehmen, wenn seine auf der Ausgangsstufe erbrachten Bildungsdienstleistungen aufgrund einer im nationalen Recht unter Verstoß gegen Art. 132 Abs. 1 Buchst. i dieser Richtlinie vorgesehenen Befreiung nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.

Der Steuerpflichtige kann sich jedoch auf die Unvereinbarkeit der Befreiung mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112 berufen, damit sie nicht auf ihn angewandt wird, wenn er — selbst unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, den diese Bestimmung den Mitgliedstaaten einräumt — nicht objektiv als Einrichtung angesehen werden kann, deren Zielsetzung im Sinne der genannten Bestimmung mit der einer Bildungseinrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Im letzteren Fall unterliegen die Bildungsdienstleistungen des Steuerpflichtigen der Mehrwertsteuer, und er kann daher das Recht auf Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten Mehrwertsteuer in Anspruch nehmen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 287 vom 22.9.2012.